

Drucksachen-Nr. BR/658/2017	Datum 19.01.2017	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Berichtsvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	21.02.2017

Inhalt:

Feststellung der Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) 2016

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 28.007.703 €	Produktkonto 36510.531201 36510.531835	Haushaltsjahr 2017	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag: Produkt 36510		

Der Jugendhilfeausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Landrat beabsichtigt, einen Durchschnittssatz i. H. v. 51.043,44 EUR als Bemessungsgröße für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 festzustellen.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Frank Fillbrunn
Dezernent

Begründung:

Der Landkreis Uckermark hat sich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten gemäß § 16 Abs. 2 KitaG zu beteiligen.

Entsprechend dem KitaG gewährt der Landkreis Uckermark den Trägern einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtungen, das zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 KitaG erforderlich ist. Der Zuschuss beträgt 88,6 % dieser Kosten für jedes betreute Kind im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, 85,2 % dieser Kosten für jedes betreute Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung und 84 % dieser Kosten für jedes betreute Kind im Grundschulalter. Bemessungsgröße für die Berechnung des Zuschusses sind die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung.

Entsprechend § 3 Abs. 3 Kindertagesstätten – Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) werden die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Befassung im Jugendhilfeausschuss festgestellt.

Im Rahmen der Kita-Finanzierung werden nicht die tatsächlich anfallenden Personalkosten bezuschusst, sondern das KitaG gibt als Bemessungsgröße Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelungen vor. Der Landkreis Uckermark wendet diese pauschale Finanzierungsform seit der Übernahme dieser Aufgabe im Jahre 2004 selbst an. Die Durchschnittssätze werden auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst ermittelt.

Für die Beschäftigten im Öffentlichen Dienst ändert sich das Tarifentgelt (Tabellenwerte) zum 01.02.2017. Des Weiteren ändern sich die Beiträge für die Pflegeversicherung zum 01.01.2017 und für die Zusatzversorgungskasse zum 01.07.2017.

Aus diesem Grund nimmt die Verwaltung daher die Ermittlung der jährlichen Durchschnittsgröße nach der Entgeltgruppe S 8a / Entwicklungsstufe 4 TVöD-SuE für den Zeitraum ab 01.01.2017 neu vor.

Für die sogenannte Mustererzieherin entstehen demnach Jahrespersonalkosten i. H. v. 51.043,57 EUR. In der Jahressumme steigt die Bemessungsgröße gegenüber der Vorjahresgröße um 1.209,70 EUR.

Unter Berücksichtigung der Ist-Belegung im I. Quartal dieses Jahres (d. J.) und der prognostizierten Kinderzahlen für das II, III. und IV. Quartal d. J. werden voraussichtliche Mehrkosten für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung nach § 16 Abs. 2 KitaG i. H. v. 112.108 EUR (gegenüber dem Planansatz) erwartet, da die Bemessungsgröße um 187,20 EUR/Jahr (Fallkosten je Kind 1,27 EUR) gegenüber der im Planansatz prognostizierten Bemessungsgröße steigt.

Durchschnittssätze als Bemessungsgröße nach Entgeltgruppe S 8a Stufe 4 TVöD-SuE 2017

Nachfolgend ist die Bemessungsgröße auf der Grundlage des Entgeltes für eine beschäftigte Erzieherin im Öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst mit dem Tarifstand ab 01.01.2017 ermittelt.

Ermittlung Durchschnittsgröße	TVSuE S 8a/4 01.01.17 – 31.01.17	TVSuE S 8a/4 01.02.17 – 31.12.17		TVSuE S 8a/4 01.01. - 31.12.17
Vollzeitstelle Std./W.	40			
monatliches Bruttoentgelt in EUR	3.143,68 € x 1 Monat 3.143,68 €	3.217,56 € x 11 Monate 35.393,16 €		38.536,84 €
Leistungsentgelt § 18 TVöD-SuE*1			751,54 €	751,54 €
Jahres-AN-Brutto Zwischensumme				39.288,38 €
Arbeitgeberanteil 19,925 % davon RentenV 9,350 % Arbeitsl.V 1,500 % PflegeV 1,275 % KrankenV 7,300 % Umlage 2 rd. 0,5 %	38.536,84 € x 19,925% = 7.678,47 € 751,54 € x 19,425%= 145,99 €			7.824,46 €
Sonderzahlung (JaSo)*2 (61,54 %)			1.980,09 €	1.980,09 €
Arbeitgeberanteil 19,425 % JaSo			384,63 €	384,63 €
Jahresbrutto AN				41.268,47 €
Berufsgenossenschaft AN-Brutto x 2,1 x 2,1 /1.000				181,99 €
Zusatzversorgungskasse (ZVK) 3,3 % ab 01.07.17 = 3,4 %	1 Monate = 103,74 €		5 Monate 530,90 = € 6 Monate = 656,38 € JaSo= 67,32 € LOG= 25,55 €	1.383,89 €
Jahrespersonalkosten				51.043,44€
Bemessungsgröße je Quartal (I. – IV.)				12.760,86 €

*1

Das für das Leistungsentgelt zur Verfügung zu stellende Volumen beträgt seit dem 1. Januar 2013 ff. 2,00 % der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres.

hierzu Protokollerklärung: Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers und dessen Kosten für die betriebliche Altersvorsorge).

Ermittlung:

S 8 a / Entwicklungsstufe 4 TVöD-SuE

Zeitraum	Tarifliches Monatsentgelt	Anzahl der Monate	Betrag
01.01. – 28.02.2016	3.070,00 €	2	6.140,00 €
01.03. – 30.12.2016	3.143,68 €	10	31.436,80 €
Gesamtbetrag			37.576,80 €
x 2,00 %			751,54 €

*2

„Die Jahressonderzahlung gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 wird für 2017 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2015 eingefroren.“ (Wortlaut der Tarifeinigung 2016)

Anlagenverzeichnis: